
Überwachung von Betrieben gemäß der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) des Freistaat Bayern vom 11. August 1987, zuletzt geändert am 15.05.2006

Hygieneleitfaden für die Kosmetik

Mit dem Ziel, die Übertragung von Krankheiten wie Hepatitis oder Aids zu verhindern, wurde die Hygiene-Verordnung des Freistaat Bayern erlassen. Sie regelt eine Reihe von Maßnahmen, die die Übertragung der zuvor genannten Krankheiten verhindern können. Grundsätzlich sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Aufbereitung von Instrumenten und Werkzeugen

in der Reihenfolge Desinfektion – Reinigung – evtl. Sterilisation

Mehrfach verwendbare Geräte, Instrumente oder Gegenstände, deren Anwendung grundsätzlich mit einer Verletzung der Haut oder Schleimhaut einher geht, z.B. Nadeln für das Permanent Make-up, sind nach jedem Gebrauch zunächst einer desinfizierenden Reinigung und anschließend einer Heißluft- oder Dampfsterilisation zu unterziehen. Bei ausschließlicher Verwendung von Einmal- bzw. Einwegmaterial entfällt die Sterilisation.

Für die pflegende Kosmetik und die dekorative Maniküre (ohne eine Verletzung der Haut) ist es ausreichend, wenn die Instrumente und Werkzeuge an jedem Arbeitstag abschließend einmal desinfiziert werden.

Bei der Auswahl geeigneter Desinfektionsmittel muß auf die VAH - Listung (Verbund für Angewandte **H**ygien**e** **e. V.**) geachtet werden.

Beim Umgang mit Desinfektionsmittelkonzentraten ist auf das korrekte Anmischverhältnis und die Einwirkzeit zu achten. Das Mindesthaltbarkeitsdatum der Mittel sollte regelmäßig überprüft werden.

Jeder Sterilisator ist halbjährlich und nach einer Reparatur mittels Bioindikatoren auf seine Wirksamkeit zu prüfen.

2. Händehygiene

Während der Arbeit ist Schmuck wie Ringe und Armreifen, ebenso auch Armbanduhren, abzulegen. Vor Beginn der Handlungen die eine Verletzung der Haut – oder Schleimhaut vorsehen, sind die Hände sorgfältig zu reinigen und diese sowie die zu behandelnden Haut- oder Schleimhautflächen zu desinfizieren. Bei Arbeiten am Kunden sollten Handschuhe getragen werden. Besteht die Gefahr eines Kontaktes mit Blut, Eiter, mykotischem Gewebe oder ähnlichem, **müssen** Handschuhe getragen werden.

Das Tragen medizinischer Einmalhandschuhe erhöht den Schutz vor Infektionen für den Patienten und das Personal. Die Handschuhe sind nach jeder Behandlung zu wechseln.

3. Wäscheaufbereitung

Für jeden Kunden ist saubere, frisch gewaschene Wäsche zu verwenden. Als ausreichend sicheres Aufbereitungsverfahren gilt 30 min Kochen mit Zusatz von Waschmitteln oder das Einlegen der Textilien in Lösung eines VAH - gelisteten Wäshedeseinfektionsmittels.

4. Schutzimpfungen

Allen Mitarbeitern wird eine Schutzimpfung gegen Hepatitis B dringend empfohlen. Nach der Hepatitis B Schutzimpfung muß dem Geimpften die Höhe seines Antikörperspiegels und der Zeitpunkt für eine Wiederauffrischung der Impfung mitgeteilt werden.

5. Abfallbeseitigung

Verbandstoffe, Tupfer und weitere Materialien sind sog. B-Müll, d.h., sie müssen in ein geschlossenes Abfallbehältnis (z.B. Müllbeutel) abgeworfen werden, um innerhalb der Einrichtung eine Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu verhindern. Scharfe, spitze und zerbrechliche Gegenstände dürfen nur in gesicherten Behältern, z.B. Kunststoffboxen in den Hausmüll gegeben werden, um eine Verletzungsgefahr auszuschließen.

6. Hausbehandlungen

Für Hausbesuche gelten grundsätzlich die gleichen Hygieneregeln wie für den Praxis- bzw. Studiobereich.

7. Hygieneplan

Über alle in Verbindung mit der Hygiene notwendigen Maßnahmen soll ein Hygieneplan erstellt werden. Dieser sollte Angaben zu den erforderlichen Maßnahmen zur Reinigung, Desinfektion und Sterilisation, zur Ver- und Entsorgung, zum Personalschutz sowie Angaben darüber enthalten, welche Personen mit der Durchführung und Überwachung der einzelnen Maßnahmen beauftragt sind.

8. Schulungen

Die im o.g. Berufsfeld tätigen Personen sollten sich regelmäßig (mindestens 1x pro Jahr) in Hygiene- und Arbeitssicherheitsfragen schulen lassen. Um über neue Anforderungen, gesetzliche Änderungen oder neue Arbeitstechniken auf dem aktuellen Stand zu bleiben, wird der Kontakt zu einem Berufsverband empfohlen.

9. Faltenunterspritzung

Wer die Faltenunterspritzung mit injizierbaren Implantaten wie z.B. Hyaluronsäure (Restylane), flüssigem Silikon, Plastikkügelchen eigenverantwortlich berufs- oder gewerbsmäßig ausüben will, bedarf der ärztlichen Approbation oder der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

Landratsamt Aichach-Friedberg
Gesundheitsamt
Krankenhausstr. 9 in 86551 Aichach

Telefon: 08251 92431
Telefax : 08251 8197101

Stand: Januar 2010